

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2019 für die Sandgewinnung im Nassabbauverfahren in der Gemeinde Schwanewede, Eggestedt mit Ersatzflächen in der Samtgemeinde Hambergen, Gemeinde Holste und Gemeinde Lübberstedt

Der Landkreis Osterholz - Untere Wasserbehörde -, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck hat auf Antrag der KS Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, In den Freuen 33, 28719 Bremen, den Plan für die Sandgewinnung im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Eggestedt durch Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019-Az.66.35.46/2- gemäß §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - festgestellt.

Eine Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung, Begründung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt

in der Zeit vom 24.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

bei der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, Fachbereich 3 Bauen und Planen, Zimmer 19/20, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8:00 - 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 - 18:00 Uhr sowie freitags 8:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Osterholz - Untere Wasserbehörde -, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck (Kreishaus II, 2. OG, Raum 2.22) und in der Samtgemeinde Hambergen, Bremer Str. 2, 27721 Hambergen eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seiten des Landkreises Osterholz (www.landkreis-osterholz.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Bürgermeister
Harald Stehnen